



An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn OStA Mag. Christian Auinger
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Via Mail: team.z@bmj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z8.119/0023-I-4/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 972/2015/MM/VR
Mag. Moritz Mitterer

Durchwahl
4075

Datum
12.6.2015

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Begutachtung zum Entwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. Bitte finden Sie nachfolgend die Stellungnahme der Wirtschaftskammer.

Es erscheint angesichts der vielen geführten Gespräche zum Thema Urheberrechtsreform verständlich, dass nunmehr ein Gesetzesentwurf in Begutachtung geschickt wird, gleichzeitig ist aber die vorgesehene Begutachtungsfrist von nur 10 Tagen äußerst kurz bemessen.

Der vorliegende Entwurf kommt nicht nur unmittelbar anstehenden Umsetzungsverpflichtungen nach, sondern versucht auf breiter Basis, Ergebnisse der europäischen und nationalen Rechtsprechung einzuarbeiten und einen Lösungsvorschlag für das umstrittene Thema Speichermedienabgabe zu erarbeiten sowie einige legislative Verbesserungen einzuführen.

Zu den Anmerkungen im Detail:

Zu Z 1 (§ 37a) Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge:

Mit dieser Bestimmung soll Urhebern wissenschaftlicher Beiträge in periodisch erscheinenden Sammlungen ein Zweitverwertungsrecht eingeräumt werden. Nach Ablauf einer bestimmten Frist sollen die Urheber wissenschaftlicher Beiträge die Möglichkeit haben, unabhängig von den mit dem jeweiligen Verlag eingegangenen Verträgen, ihre Beiträge öffentlich zugänglich zu machen.

Allein schon angesichts des Umstandes, dass zahlreiche wissenschaftliche Verlage, die periodische Sammlungen herausgeben, im Ausland evt. sogar in Drittstaaten ihren Sitz haben, ist

die Frage in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, ob mit dieser Regelung nicht den wissenschaftlichen Autoren ein Nachteil erwächst: Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass dieses Zweitverwertungsrecht unabdingbar ist. Wenn nun ein wissenschaftlicher Verlag einen Autorenvertrag eingeht, ist dieses Vertragsverhältnis im Sinne beider Vertragsparteien. Der Autor möchte seine wissenschaftlichen Artikel in aller Regel gerade bei einem bestimmten Verlag veröffentlichen, da dieser mit einer bestimmten Reputation versehen ist. Der wissenschaftliche Verlag ist wiederum daran interessiert, die wissenschaftlichen Beiträge bestmöglich zu vermarkten. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, wenn trotz eines entsprechenden Autorenvertrages dieser sodann durch die Einführung eines Zweitverwertungsrechts aufgeweicht wird und in die Privatautonomie des Verlages eingegriffen wird, welchen Anreiz der Verlag hat, mit österreichischen Autoren entsprechende Verträge abzuschließen. Gerade bei ausländischen Verlagen stellt sich in weiterer Folge auch noch die Frage, inwiefern dieser dann noch bereit ist, Publikationen österreichischer Wissenschaftler zu publizieren.

Trotz Verständnisses für die Anliegen wissenschaftlicher Autoren und des Anliegens des Open Access-Gedankens, scheint uns im Sinne der Vertragsfreiheit und auch der möglichen negativen Konsequenzen für Autoren die Einführung einer Abdingbarkeit des Zweitverwertungsrechtes sinnvoll und notwendig.

Der Paragraph könnte wie folgt lauten:

*„§ 37 a. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens 2x jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat **und nichts anderes vereinbart wurde**, das Recht den Beitrag nach Ablauf von 12 Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinen gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. ~~Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.~~“*

Zu Z 3 (§ 38 Abs 1 - Filmhersteller):

Die Bestimmung, wie bereits im Diskussionspapier vom 11. Dezember 2012 bezüglich der Rechte am Filmwerk vorgeschlagen, wird vollinhaltlich unterstützt. Sie ermöglicht weiterhin eine Art One-Stop-Shop-Prinzip betreffend der Weitersendung von Filmwerken in der Kabelweiterleitung (Entbürokratisierungsgedanke; vgl. dazu auch die Grafiken in der Anlage). Gleichzeitig stärkt sie auch den Filmstandort Österreich, da damit der Filmproduzent und Rundfunkunternehmer eine erleichterte Filmverwertung durchführen kann. Auch für den Filmproduzenten ist das Zweitverwertungsrecht der Kabelweiterleitung eine wesentliche Einkunftsquelle und trägt sie auch dazu bei, die Kosten für die Filmproduktion hereinzuspielen. Dies betrifft die Vermutungsregelung, die Regelung der Vorausabtretung und insbesondere auch die Einbeziehung der Zweitverwertung der Kabelweiterleitung!

Die frühere Regelung der *cessio legis* hat für einen praktisch funktionierenden und sicheren Rechtsverkehr gesorgt, der größtmöglich aufrecht zu erhalten ist. Die vorgeschlagene Regelung setzt die EuGH-Entscheidung C-277/10 vollinhaltlich um und geht darüber hinaus auch auf alle anderen Filmurheber ein. Dies wäre gar nicht erforderlich.

Trotzdem unterstützen wir die vorgeschlagene Regelung. Sie muss unbedingt erhalten bleiben.

Zu Z 4 (§ 42 Abs 5 1. Satz - Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch):

Auf Speichermedien gespeicherte Filme oder Musikstücke stammen in manchen Fällen aus illegalen Quellen. Kopien von illegalen Quellen sind nach der Judikatur des EuGH (C-314/12, UPC Telekabel Wien v Constantin Film Verleih ua.) bei der Bemessung der Privatkopie nicht einzubeziehen; dies ist im Entwurf nunmehr zutreffend auch klargestellt. Die Speichermedienvergütung soll keine Abgeltung für illegal erstellte Kopien darstellen, denn für illegale Kopien stehen den Rechtsinhabern die Instrumentarien der zivil-, straf- sowie verwaltungsrechtlichen (zollrechtlichen) Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen zur Verfügung.

Kritisch zu sehen ist, dass der EuGH insb im Erkenntnis *ACI Adam*,¹ nur auf objektive Kriterien abstellt, dh „*ob die Quelle, auf deren Grundlage eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch angefertigt wurde, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist*“.² Daher widerspricht eine Regelung, die auf subjektive Kriterien wie die Erkennbarkeit abstellt wird, möglicherweise dem Stand der europäischen Rechtsprechung. Überdies erscheint höchst problematisch, dass es eben gerade für Verbraucher in vielen Fällen nicht offensichtlich ist, dass es sich um eine rechtswidrige Vorlage handelt. Aus diesem Grund wird angeregt, das Wort „offensichtlich“ zu streichen oder zumindest durch „erkennbar“ oder ähnliches zu ersetzen oder alternativ eine Regelung zum gutgläubigen Erwerb im Urheberrecht vorzusehen.

Obwohl es klar scheint, dass das Herunterladen/die erstmalige Speicherung legal erworbener Inhalte auf einen PC oder sonstige Medien im Zuge des Erwerbes, egal ob es durch den Erwerber selbst oder in seinem Auftrag durch einen Dritten erfolgt, keinesfalls eine vergütungspflichtige Privatkopie darstellt, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Bemerkung in den Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden. Ansonsten würde es zu sachlich ungerechtfertigten Doppelvergütungen kommen. Derartige Erwerbsvorgänge sind bei der Tarifierung der Verwertungsgesellschaften entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Z 8 (§ 42a Abs 2 - Kopienversand auf Bestellung):

Mit dem Vorschlag eines neuen Absatz 2 zu § 42 a soll der digitale Kopienversand auf Bestellung (Fernleihe) eingeführt werden.

Zahlreiche (Wissenschafts-)Verlage sind gerade dabei, digitale Geschäftsmodelle aufzubauen oder betreiben diese schon. Würde die vorgeschlagene Bestimmung, so wie sie ist, eingeführt werden, würde dies negative Konsequenzen für die Geschäftsmodelle für Verlage bringen. Diese hätten überhaupt keine Anreize mehr in ein digitales Geschäftsmodell zu investieren. Dies hätte jedoch gerade für die Wissensgesellschaft und den Wissenschaftsstandort Österreich in weiterer Folge negative Konsequenzen.

Aus unserer Sicht sollte diese Bestimmung daher gänzlich gestrichen werden, weil sie neben den wirtschaftlichen Konsequenzen auch dem Grunde nach schon in Konflikt mit dem europäischen „Drei-Stufen-Test“ des Art 5 Abs. 5 Info-RL kommen kann.

Sollte dies nicht möglich sein, muss der vorgeschlagene § 42 a Abs 2 nachjustiert werden und um folgende Parameter ergänzt bzw. adaptiert werden:

- Zunächst sollte nicht pauschal auf Vervielfältigungsstücke abgestellt werden, sondern sollte die Fernleihe eingeschränkt auf einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werks abstellen. Diese Formulierung entspricht auch der deutschen Regelung des § 53 a Abs 1 dUrHG
- Des Weiteren sollte die Übermittlung nur als grafische Datei erfolgen

¹ EuGH 10. 4. 2014, C-435/12, *ACI Adam*.

² EuGH 10. 4. 2014, C-435/12, Tenor, *ACI Adam*; ähnlich EuGH 10. 4. 2014, C-463/12, RN 78 f, *Copydan Båndkopi*.

- Schulbücher sollten von dieser Regelung überhaupt ausgenommen werden (ansonsten besteht ein Wertungswiderspruch zu § 42 Abs. 6 UrhG)
- Der digitale Kopienversand auf Bestellung sollte nur dann möglich sein, wenn nicht ein entsprechendes vertragliches Lizenzsystem diesen Vorgang ohnehin ermöglicht. Verlage sind, wie bereits erwähnt, dabei digitale Geschäftsmodelle aufzubauen oder betreiben diese schon. Würde die Bestimmung ohne diese Ergänzung eingeführt werden, bestehen Bedenken, ob diese Bestimmung dem europarechtlich gebotenen „Dreistufen-Test“ des Art. 5 Abs 5 der Info-RL entspricht. Darüber hinaus wird angemerkt, dass auch die deutsche Regelung des § 53 a Abs 1 dUrhG diese Einschränkung vorsieht.
- Die neue Regelung ermöglicht eine Vernetzung aller Bibliotheken zum gegenseitigen Austausch eigener Inhalte. Dies kann dazu führen, dass in Zukunft von jedem Buch nur mehr genau ein Exemplar durch eine Bibliothek erworben wird. Alle interessierten Leser könnten sich dann - sofern dies im weitesten Sinne der Forschung dient - eine (unentgeltliche) Kopie dieses Werks bestellen: der österreichische Markt für wissenschaftliche Literatur würde dadurch einbrechen. Dies kann zur Folge haben, dass nicht nur nationale Verlage 70 - 85% ihres Umsatzes verlieren, sondern dass auch internationale Verlage die Vertriebsbeziehungen zu Österreich prinzipiell einstellen - eine massive Schwächung des Wissenschaftsstandorts Österreich wäre die Folge. Dies sollte/muss verhindert werden!
- Da im Falle einer Vervielfältigung und Übermittlung auf Bestellung ein Eingriff in die Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber stattfindet, ist ein eigenständiger Vergütungsanspruch im Sinne „Dreistufen-Tests“ angebracht. Damit weiterhin ein Investitionsanreiz für Wissenschaftsverlage, die per se schon einen sehr eingeschränkten Kundenkreis haben (wozu vor allem auch Bibliotheken gehören), weiterhin besteht, ist ein eigener Vergütungsanspruch vergleichbar mit jenem in § 53 a Abs 2 dUrhG gerechtfertigt.

Die genannte Bestimmungen könnte daher wie folgt formuliert sein:

„§ 42 a Abs 2: Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleinere Teile eines erschienenen Werkes auf Trägern im Sinne des § 42 Abs 1 oder als grafische Datei zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulgebrauch oder zum ~~eigenen oder~~ privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen, sofern nicht ein entsprechendes vertragliches Lizenzsystem den Vorgang ohnehin ermöglicht. Auf Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Zu Z 9 (§ 42b - Speichermedienvergütung):

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich grundsätzlich weiterhin klar gegen eine Speichermedienabgabe aus. Gleichzeitig werden die Bemühungen des Gesetzgebers - der sich bereits sehr frühzeitig auf eine Festplattenabgabe festgelegt hat - anerkannt, die durch die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit drohenden Belastungen der heimischen Wirtschaft und Konsumenten möglichst im Rahmen zu halten. Im Hinblick auf das Arbeitspapier des BMJ aus dem Jahr 2012 sind einige Verbesserungen für die Wirtschaft zu erkennen, es sollten jedoch vor allem hinsichtlich folgender Punkte noch Nachbesserungen im Entwurf erfolgen:

- Eindeutige Rechtssicherheit hinsichtlich der drohenden Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften in der Vergangenheit;
- Reduktion der vorgesehenen Deckelungen der Abgaben sowie
- Vermeidung von administrativen Belastungen der Importeure, Groß- und Einzelhändler bezüglich des Vermerks der Abgabepflicht auf den Rechnungen.

Aufgrund zahlreicher Rechtsstreitigkeiten, die zur Frage der Vergütungspflicht von Festplatten in PCs und Smartphones bei europäischen und nationalen Gerichten seit vielen Jahren anhängig sind, besteht für die betroffenen Importeure und Händler eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob und in welcher Höhe Abgaben auf die zur Diskussion stehenden Speichermedien und Geräte zu zahlen sind. Zu erinnern ist daran, dass das in Österreich von den Verwertungsgesellschaften praktizierte System der Verteilung der Einnahmen noch immer am rechtlichen Prüfstand steht.

Begrüßt wird diesbezüglich, dass eine Klarstellung getroffen wird, dass die aufgrund der erwähnten Verfahren drohenden Nachzahlungen für die Vergangenheit möglichst gering ausfallen sollen, da diese ein enormes Bedrohungspotential hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenz vieler Unternehmen bedeuten. Der Gesetzgeber stellt dazu nämlich in den Erläuterungen fest, dass die Unternehmen darauf vertrauen durften, dass eine Abgabepflicht für Speichermedien bis zum OGH Beschluss am 17.12.2013 nicht der Speichermedienvergütung unterliegen. Das bedeutet - selbstverständlich unpräjudiziell für die laufenden Verfahren - im Ergebnis, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die drohenden Belastungen durch rückwirkende Zahlungen für die Vergangenheit vermindert werden sollen, da eine Vergütungspflicht erst ab diesem Zeitpunkt und nicht für die Jahre davor vorliegen soll. Diese Beschränkung der Rückwirkung sollte tunlichst zur Rechtssicherheit ebenso im Gesetz direkt verankert werden.

Sollte dies nicht möglich sein, muss in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 10 unter Punkt „*wirtschaftliche Auswirkungen*“ der Gedanke des Schutzes des Vertrauens der zahlungspflichtigen Unternehmen auf die Gericom- Entscheidung des OGH konsequent zu Ende gedacht werden:

Die bisherige Passage „*Eine übermäßige rückwirkende Belastung sollte jedenfalls vermieden werden.*“ sollte daher durch folgenden Text ersetzt werden: „*Eine rückwirkende Belastung sollte tunlichst vermieden werden.*“

Zusätzlich sollte man darauf verweisen, dass diese Vorgabe in den Erläuterungen gerade die gesetzliche Bestimmung des § 42 b As 4 Z 7 näher konkretisiert. Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn in den Erläuterungen dieser Hinweis auf folgende Weise mit dem Gesetzestext verbunden wird:

„Bei dieser Festsetzung der Tarife sollte nach § 42b Abs . 4 Z 7 auch berücksichtigt werden, dass die zahlungspflichtigen Unternehmen im Vertrauen auf ...“

Auffallend ist, dass in § 42b Abs 1 des Entwurfs nicht mehr auf die Entgeltlichkeit des Inverkehrbringens abgestellt wird. Aus Sicht der WKÖ sollte jedoch weiterhin auf die Entgeltlichkeit des Inverkehrbringens abgestellt werden, da nur dadurch in sachlich gerechtfertigter Weise bei der entsprechenden Wertschöpfungsebene angesetzt werden kann.

Die Idee, alle Geräte der Geräteketten (also Geräte, „die allein oder in Verbindung mit anderen Geräten [ihrer] Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen“) mit einer Abgabe ähnlich wie in Deutschland zu belegen, führt dazu, dass bei einer Art der Nutzung für mehrere Geräte Abgaben gezahlt werden müssten. Die Wirtschaftskammer hat sich stets gegen die sogenannte „Gerätekettenvergütung“ (also beispielsweise Reprographievergütung für Smartphones wegen der Möglichkeit, mit dem Smartphone Dokumente am Drucker auszudrucken) ausgesprochen. Positiv zu sehen ist daher der Verzicht auf die „Gerätekettenvergütung“ - zumindest in den Erläuterungen wird explizit der Ausschluss der Reprographievergütung auf PCs, Smartphones oder Tablets erwähnt. Damit ist ein zusätzlicher Anspruch auf diese Geräte neben der Speichermedienvergütung für die Zukunft von den Verwertungsgesellschaften nur sehr schwierig zu argumentieren. Aufgrund der essentiellen Bedeutung dieser Thematik sprechen wir uns für eine direkte Aufnahme dieser Klarstellung im Gesetz aus.

Vorbehaltlich der grundsätzlichen Ablehnung einer Änderung der derzeitigen Rechtslage machen wir nachfolgende Anmerkungen zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 10 § 42b Abs 2a - Entfall des Vergütungsanspruchs:

Der EuGH hat im Rahmen seiner Entscheidung im Verfahren Copydan am 5.3.2015 den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit bestätigt, die Speichermedienvergütung im Fall von geringen Schäden für Urheber durch die Privatkopie gänzlich entfallen zu lassen.

Der Gesetzgeber setzt im Entwurf die Möglichkeit aus der Copydan Entscheidung des EuGH nunmehr explizit im Gesetzestext um und hält entsprechend der Judikatur des EuGH fest, dass der Anspruch auf eine Speichermedienvergütung entfällt, wenn nur ein geringfügiger Nachteil für den Urheber entsteht. Diese Klarstellung ist für die Zukunft in Hinblick auf die Weiterentwicklung legaler Geschäftsmodelle zur digitalen Nutzung von Werken und Inhalten von wesentlicher Bedeutung.

Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit, einzelne Speichermedien aus der Vergütungspflicht auszunehmen. Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch wird wohl eine Diskussion darüber, welche Speichermedien/Geräte tatsächlich ausgenommen werden, geführt werden müssen. Es sollte daher eine Definition des „geringfügigen Schadens“ zumindest in den Erläuterungen oder eine demonstrative Aufzählung im Gesetz erfolgen, z.B. hinsichtlich von Festplatten, die in Server NAS- und SAN-Systeme eingebaut werden. Nur für in Fotoapparaten integrierte Speichermedien schließen die Erläuterungen die Vergütungspflicht derzeit explizit aus. Dies erscheint auch berechtigt, da die abgespeicherten Fotografien in der Masse der Fälle selbst erstellt oder im Kreis von Freunden und Bekannten entstanden sind, weshalb kein Grund für eine Vergütung vorliegt. Typischerweise werden jedoch in Fotoapparaten Speichermedien nicht fix verbaut, sondern finden Wechselspeichermedien Verwendung, die auch eine Übertragung der Bilder auf den Computer ermöglichen. In Fotoapparaten und Videokameras verwendete Speicherkarten werden jedoch nur zu einem verschwindend geringen Anteil dazu verwendet, um Aufnahmen geschützter Werke herzustellen. Daher sollten auch diese nicht eingebauten Speichermedien und jene in Videokameras in den Erläuterungen in folgender Form angeführt werden: *„Speichermedien, die für die Verwendung in Fotoapparaten und Videokameras bestimmt sind, können zwar ...“*.

Außerdem wird dringend ersucht, Arbeits- und Hilfsmittel im Unternehmensbereich dezidiert von der Speichermedienabgabe auszunehmen, um die ohnehin hohe Kostenbelastung für die Unternehmen (insbesondere für den Bereich der Neuanschaffung sowie der Reparatur) nicht noch weiter zu erhöhen. Als Beispiele können u. a. auch Steuerungskomponenten für CNC-Maschinen und CAD-Systemen angeführt werden, wo weitere Verteuerungen befürchtet werden. Die in § 42b Abs 6 Z 2 vorgesehene Rückzahlungsregelung wird hier nicht als ausreichend angesehen.

Zu Z 11 § 42b Abs 3 - Abgabepflichtige / Bürge und Zahlerhaftung:

Ganz wesentlich ist in weiterer Folge auch eine detailliertere Definition des Inverkehrbringers in Abs 3 erforderlich. Gerade zur Frage des Erstinverkehrbringers bestehen immer wieder Rechtsunsicherheiten, die eine detailliertere Regelung oder Definition für sinnvoll erscheinen lassen.

Wir begrüßen, dass die Bürge- und Zahlerhaftung eingeschränkt wird, jedoch ist diese Haftung generell - wie Fälle aus jüngster Zeit zeigen - höchst problematisch und sollte daher gänzlich gestrichen werden.

Sollte dies nicht möglich sein, regen wir an, von der Bürge- und Zahlerhaftung Abstand zu nehmen und stattdessen eine Ausfallbürgschaft vorzusehen. Es ist nicht sachgerecht, dass es sich die Verwertungsgesellschaften aussuchen können, anstelle des Zahlungspflichtigen ohne

weiteres einen nachfolgenden Händler in Anspruch zu nehmen. Zudem sollte generell eine Haftung ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, dass eine Abgabe vom Letztverbraucher bereits eingehoben, jedoch nicht der Verwertungsgesellschaft weitergereicht wurde. Doppelvergütungen sollten tunlichst vermieden werden.

Zumindest ist aber die Ausnahme auszudehnen, da die im Entwurf vorgeschlagenen Grenzen zu niedrig angesetzt sind. Gleichfalls ist dem Bürge und Zahler die Möglichkeit einzuräumen, sich durch Bekanntgabe seiner vorgelagerten Inverkehrbringer bei der Meldestelle von der Haftung zu befreien.

Zu Z 12 § 42b Abs 4 - Tarifikriterien / Deckelung der Abgabe

In Abs 4 werden Tatbestände normiert, auf die bei der Bemessung der Vergütung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Erläuternden Bemerkungen beschreiben das Ausmaß der Nutzungen zum privaten Gebrauch als das zentrale Kriterium für die Bemessung der Vergütungshöhe. Es wäre sehr wünschenswert, dieses, in Ziffer 5 genannte Kriterium des Ausmaßes der Nutzungen zum privaten Gebrauch aufgrund der Wichtigkeit dieses Kriteriums als erstes Kriterium anzuführen.

In der bisherigen Ziffer 1 sollte sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass die von der austro mechna in der Vergangenheit veröffentlichten Tarife (zB der autonome Tarif vom 23.12.2005 für Mobiltelefone und der am 1.10. 2010 verlautebarte Tarif für Festplatten), deren Grundlage bestritten wurde, nicht als „bisher in Geltung gestandene vergleichbare Vergütungssätze“ herangezogen werden dürfen. Außerdem sollte der Begriff „unverhältnismäßig“ definiert werden, wobei wir jedes Ansteigen des jährlichen Gesamtvolumens um mehr als 3 % als unverhältnismäßig erachten.

Der in Z 2 genannte Auslandsvergleich ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings macht dies nur Sinn, wenn beide Länder gleiche bzw. sehr ähnliche Abgabensysteme haben - sonst vergleicht man Äpfel mit Birnen. Daher sollte dieser Verweis auf gleiche bzw. sehr ähnliche Abgabensysteme ergänzt werden.

Nach Z 4 des Entwurfes soll bei der Bemessung der Vergütung der „Vorteil des Zahlungspflichtigen“ berücksichtigt werden, „einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Zubehör“. Zubehör, beispielsweise Tinten und Toner, dürfen jedoch keinesfalls einer Vergütung unterliegen, weshalb auch nicht einzusehen ist, warum bei der Bemessung derselben darauf Rücksicht genommen werden soll. Das Wort „Zubehör“ ist daher zu streichen.

Die in Ziffer 6 genannte „Mehrfachbeschreibbarkeit“ von Speichermedien sollte als nutzungsrelevante Eigenschaft gestrichen werden, weil die Privatkopie, also die Schädigung des Urhebers, mit Überschreibung wegfällt.

In Z 8 soll normiert werden, dass Bedacht zu nehmen ist „auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien, wobei die Vergütung 6 % dieses Preisniveaus für Speichermedien und 11 % dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll“. Hier stellt sich jedoch die Frage, in welcher Form die Ermittlung des Preisniveaus erfolgt (Typisierte Betrachtung für den betroffenen Gerätetyp etc.). Auch ist unklar, wer die vergleichbare Vergütung in anderen EU-Mitgliedstaaten festlegt.

Auch wenn die gesetzlichen Grenzen grundsätzlich zu begrüßen sind, sind vor allem die prozentuellen Deckel viel zu hoch gegriffen. In Hinblick auf die enormen Konkurrenzdruck durch nicht-österreichische (Online)Anbieter müssen a) die beiden Prozentsätze vereinheitlicht und b) gesenkt werden auf maximal 2% - 3% des Preisniveaus. Im europäischen Vergleich sind

bedeutend niedrigere Deckelungen (zB 2 % in der Schweiz, 3 % in der Slowakei und in Tschechien, bis zu ca. 2,5 % in Polen) vorgesehen. Diese Grenze sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch fix ausgestaltet sein und nicht überschritten werden können, weshalb wir die Streichung des Teils „soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs 1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig“ anregen.

Dazu ist zu beachten, dass eine Speichermedienabgabe für die österreichische Bevölkerung besonders in Hinsicht auf das beliebte Smartphone „schmerzt“. Die aktuell im Gesetzesentwurf enthaltene Deckelung von 6% würde zu einer nennenswerten Erhöhung der Preise für Endgeräte führen: Dem iPhone 6 mit 128 GB Speicherplatz droht somit eine Verteuerung um bis zu 48 Euro.

Darüber hinaus sollten im Gesetzestext als Klarstellung anstelle der Begriffe „*Speichermedien*“ und „*Gerät*“ die im UrhG bereits definierten Begriffe „Speichermedienvergütung“ und „Gerätevergütung“ herangezogen werden. Ansonsten droht eine Auslegungsunsicherheit, sodass möglicherweise Smartphones als Geräte gesehen werden und ungewollt dem deutlich höheren Deckel unterliegen würden (wie auch in Ziffer 9 betreffend die Betreibervergütung).

Die Wirtschaftskammer hat sich immer für eine Deckelung der Zahlungen im Gesetz ausgesprochen. Dies erfolgt nunmehr in zwei Richtungen durch einen betragsmäßigen Deckel in Form eines absoluten Betrages pro Jahr sowie einer Deckelung für einzelne Speichermedien. Erstmals ist nun eine derartige Deckelung der Höhe der Speichermedien- und Reprografieabgabe enthalten. Diese erfolgt in zweierlei Hinsicht:

1. Betragsmäßiger Deckel für Speichermedienvergütung und Reprografieabgabe in Höhe von 29 Mio Euro pro Jahr für den Zeitraum 2016 bis 2019 (§ 116 Abs 11). Dies ist jedenfalls als absolute Obergrenze zu verstehen, die nicht überschritten werden darf. Derzeit belaufen sich die Zahlungen aus beiden Titeln auf etwa 15 Mio Euro, womit es dadurch fast zu einer Verdoppelung (!) der Abgabenbelastung kommen kann bzw. aus dem Titel der Speichermedienabgabe das 3-4-fache des aktuellen Volumens vergütet werden könnte. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber mittels einer Deckelung die Tarifwillkür verhindert. In diesem Zusammenhang ist auch positiv, dass der Deckel vor Abzug der Rückerstattungen definiert ist, da dadurch eine zusätzliche Diskussion und Unsicherheit über Marktgegebenheiten hintangehalten wird. Ebenso ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Deckelung undifferenziert gemeinsam für Speichermedien- und Reprographievergütung gilt. Aufteilungsfragen zwischen den Rechteinhabern sollten grundsätzlich intern zwischen den Verwertungsgesellschaften geklärt werden.

Allerdings ist zu erwarten, dass in den Verhandlungen ein definierter Deckel als Ausgangsbasis für die zukünftige Abgabenhöhe herhalten wird. Unter Berücksichtigung eines Aufkommens der Reprographievergütung in Höhe von derzeit neun Mio. Euro würde dies im Bereich der Speichermedienvergütung das Drei- bis Vierfache des derzeitigen Niveaus der Leerkassettenvergütung bedeuten. Eine derartige Steigerung ist deutlich überhöht, sodass der Gesamtbetrag über 29 Mio. Euro noch deutlich zu reduzieren ist.

Die zeitliche Befristung der betragsmäßigen Deckelung ist jedenfalls aufzuheben und eine zeitlich unbefristete Obergrenze vorzusehen. Es ist nämlich weithin anerkannt, dass die Möglichkeit, Privatkopien anzufertigen, zunehmend an Bedeutung verliert, sodass mittelfristig die Einnahmen aus der Privatkopievergütung wesentlich sinken und allenfalls Alternativen für die Vergütung der Privatkopie verfolgt werden müssen. Zu begrüßen ist, dass die Deckelung sowohl die Speichermedien als auch die Reprographieabgabe betrifft, da dadurch die abgabepflichtigen Unternehmen mit nur „einem gesammelten“ Anspruch konfrontiert werden.

2. Zur Begrenzung der Belastung für Speichermedien mit 6 % und Geräte mit 11 % vom „typischen Preisniveau der Geräte oder Speichermedien“ (§ 42b Z 8) verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Im Übrigen ist eine effektive Begrenzung der Abgabe durch entsprechende Tarifikriterien unumgänglich, da es sonst zu einer ungerechtfertigten übermäßigen Vergütung kommt. Eine bereits jetzt große und zunehmend steigende Zahl von Kopien wird käuflich erworben (oder vorübergehend im Fall der Nutzung von Streamingdiensten „gemietet“), wodurch die Rechteinhaber eine Abgeltung erhalten. Zu denken ist nicht nur an Filme und Musikstücke (zB von Amazon oder iTunes), sondern auch andere entgeltliche Angebote wie e-books oder Dokumente aus Wissensdatenbanken (zB von der RDB oder jener von LexisNexis). In etlichen Fällen ist auch aufgrund technischer Schutzmaßnahmen die Zahl der möglichen Kopien begrenzt. Da es unumgänglich ist, diese Downloads zu speichern, müssen diese auf einer Festplatte abgespeichert werden, üblicherweise werden auf mobilen Festplatten auch Sicherheitskopien erstellt. Ein Käufer wird dadurch zu Mehrfachabgaben gezwungen, muss damit nicht nur beim Kauf, sondern auch zumindest einmal oder mehrmals eine zusätzliche Abgabe entrichten. Dementsprechend ist vorzusehen, dass die Mehrfachabgaben entsprechend begrenzt sind.

Filme oder Musikstücke stammen aber auch in etlichen Fällen aus illegalen Quellen. Kopien von illegalen Quellen sind nach der Judikatur des EuGH (C-314/12, *UPC Telekabel Wien v Constantin Film Verleih ua.*) bei der Bemessung der Privatkopie nicht einzubeziehen; dies ist im Entwurf nunmehr zu Recht auch klargestellt. Die Speichermedienvergütung soll keine Abgeltung für illegal erstellte Kopien darstellen, denn für illegale Kopien stehen den Rechtsinhabern die Instrumentarien der zivil-, straf- sowie verwaltungsrechtlichen (zollrechtlichen) Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen zur Verfügung.

Der in Abs 4 genannte Kriterienkatalog sollte über der Speichermedien- und Reprographievergütung hinaus auch als allgemeine Bewertungsgrundlage für andere Tariffestsetzungen verankert werden. Daher wird gefordert, diesen Katalog zusätzlich, quasi übergeordnet, im Verwertungsgesellschaftengesetz gesetzlich zu verankern.

Zu Z 13 § 42b Abs 6 - 9: Rückerstattung und Freistellung, Rechnungspflichten

In § 42 Abs 2 Z 6 sollte auch eine Rückvergütung für gewerblich genutzte Vervielfältigungsgeräte in das Gesetz aufgenommen werden. Z 2 muss daher heißen: „An den Letztverbraucher, der Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräte zu einem Preis ...“

Sowohl bei der Befreiung von der Zahlungspflicht (§ 42b Abs 7), als auch hinsichtlich des Rückersatzanspruchs (§ 42b Abs 6 Z 2) bleibt im Entwurf die Reprographievergütung unberücksichtigt. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar und möglicherweise im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben. Dies muss daher auch in § 42 Abs 7 ergänzt werden.

In der Praxis ist für ein Großunternehmen die Rückforderung von bezahlten Vergütungen aufgrund des elektronischen Workflows und der Vielzahl von Sammelrechnungen, in denen unter anderem auch Speichermedien abgerechnet werden, nur mit unwirtschaftlich hohem Aufwand möglich. Die in § 42b Abs 8 angeführte Möglichkeit der Befreiung von der Zahlungsverpflichtung ist daher zu begrüßen.

Im Gesetz sollte eine Möglichkeit verankert werden, im Falle des Vorliegens der Rückvergütungskriterien ebenso das Recht auf eine ex-ante Freistellung zu erwirken. Es erscheint unzumutbar, den Letztverbrauchern den administrativen Aufwand der Rückerstattung zuzumuten, wenn diese nicht tunlich ist. In diesem Zusammenhang sollte ebenso eine Klarstellung im Gesetz aufgenommen werden, dass im Falle von Lieferungen zum betrieblichen Gebrauch in Unternehmen eine private Vervielfältigung grundsätzlich aus zu schließen ist.

Leider sind Freistellung und Rückerstattung nicht im Detail geregelt. Es steht daher zu befürchten, dass diese Möglichkeit von den Verwertungsgesellschaften so restriktiv wie möglich gestaltet wird. Hier regen wir eine Klarstellung (insb. hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der möglichen Befreiung) bereits im Gesetz oder zumindest den Erläuterungen an. Insbesondere muss eine Frist, innerhalb derer die Rückzahlung abzuwickeln ist, in das Gesetz aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

„(6) Die Verwertungsgesellschaft hat bezahlte Vergütungen *innerhalb von maximal 4 Wochen ab Antragstellung* zurückzuzahlen ...“

Dass gemäß § 42b Abs 9 in Zukunft auf den Rechnungen „*auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen*“ zeigt jedem Käufer deutlich an, dass der teurere Preis im Vergleich zum Ausland den Urheberrechtsabgaben geschuldet ist. Im Gesetz muss aber klargestellt werden, dass ein bloßer Hinweis genügt und die Höhe nicht explizit angeführt werden muss, um hier übermäßigen administrativen Aufwand auf Unternehmerseite zu vermeiden. Ohne gesetzliche Klarstellung wird die Bestimmung vehement abgelehnt, da der Vermerk der konkreten Höhe der Abgabe des jeweiligen Geräts oder Speichermedium auf der einzelnen Rechnung einen enormen organisatorischen Aufwand bedeuten würde.

Ebenso bedarf es einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr, da die Unternehmen dies erst in ihren Systemen umsetzen und implementieren müssen. Dies dauert erfahrungsgemäß ein paar Monate, bis große Unternehmen das in ihre Prozesse aufgenommen haben.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006) - Beirat für Speichermedienvergütung

Die Forderung der Abschaffung der Festsetzung von autonomen Tarifen durch die Verwertungsgesellschaften wurde leider nicht erfüllt. Die Möglichkeit der autonomen Tariffestsetzung durch die Verwertungsgesellschaften wird jedoch durch die Deckelungen der Speichermedienvergütung zumindest teilweise eingeschränkt, so dass in Zukunft dadurch auch eine gewisse Schranke für die Höhe der autonomen Tarife gegeben ist.

Um eine Verhandlungsparität und zusätzlich ein Verhandlungs- und Abschlussinteresse auf Seiten der Rechteinhaber gleichwertig den Rechtenutzern sicherzustellen, sollte ein gesetzliches Primat der gemeinsamen Verhandlungen mit den Nutzerorganisationen bestehen. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, dass die Veröffentlichung eines autonomen Tarifs erst zulässig ist, wenn die Nutzerorganisation ausdrücklich von der Aufnahme von Verhandlungen Abstand nimmt.

Der vorgesehene Beirat, der vor der Aufstellung von neuen Tarifen empirische Untersuchungen über die tatsächliche Nutzung anzustellen hat, kann zumindest zur Verbesserung des Status Quo führen, zumal es dadurch nicht zu überraschenden Neuveröffentlichungen von Tarifen kommen sollte.

Trotzdem regen wir an, im Hinblick auf Rechtssicherheit an gesetzlich festzuschreiben, dass:

- a) eine Vakanz von mindestens einem Jahr zwischen der Veröffentlichung und dem Geltungstermin des Tarifs notwendig ist
- b) sofern der Tarif der Höhe nach bestritten wird, der Tarif erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verwaltungsverfahrens in Geltung tritt
- c) sofern bestritten wird, ob ein Speichermedium überhaupt einer Vergütungspflicht unterliegt (Streitigkeiten dem Grunde nach), der Tarif erst dann in Geltung treten sollte, wenn eine rechtskräftige Entscheidung über den strittigen Punkt vorliegt.

Zu Z 4 (§ 18a Abs. 2 - Tarife für Geräte und Speichermedien):

Zur Wahrung der gebotenen Transparenz ist der Auftrag und das Ergebnis der empirischen Untersuchungen den Nutzerorganisationen offenzulegen.

Um einen Anreiz für zügige Verhandlungen zu schaffen, sollte § 18a Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass eine Geltendmachung von Tarifen auch bei Überschreitung der 12 Monatsfrist erst nach Abschluss eines Gesamtvertrages möglich sein soll, wenn die Verhandlungen aufgrund von Umständen, die von den Nutzerorganisationen nicht zu vertreten sind, nicht binnen der 12 Monatsfrist abgeschlossen wurden.

Absatz 2 sollte daher wie folgt lauten:

(2) Kommt ein Gesamtvertrag zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzerorganisation binnen 12 Monaten, nachdem die Verwertungsgesellschaft die Nutzerorganisation zu Verhandlungen aufgefordert hat, zustande, so können die Vergütungen für die betroffenen Speichermedien oder Geräte erst für die Zeit nach Abschluss des Gesamtvertrages geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Abschluss des Gesamtvertrages aus Gründen, die die Nutzerorganisation nicht zu vertreten hat, nicht binnen der 12- Monatsfrist erfolgt.

Zu Z 15 (§ 42e - Unwesentliches Beiwerk):

Die Einführung der Bestimmung zu „unwesentliches Beiwerk“ in § 42e (und den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Leistungsschutzrechten) wird ausdrücklich begrüßt (inklusive der legislatischen Verbesserung der „öffentlichen Wiedergabe“ gegenüber dem Entwurf des Arbeitspapiers vom November 2012).

Zu Z 15 (§ 42f - Zitate):

Die WKÖ begrüßt ausdrücklich die mit dem Wort „insbesondere“ demonstrativ gehaltenen Beispiele der Zitierfreiheit. Dies sollte auf jeden Fall beibehalten bleiben. Die Bündelung der Regelungen bzgl Zitate erhöhte die Leserlichkeit; sie ist daher sinnvoll und wird begrüßt.

Zu Z 15 (§ 42 g - öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre):

Das Anliegen von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen Online-Plattformen in der Lehre und im Unterricht zu verwenden, ist aus unserer Sicht durchaus nachvollziehbar. Allerdings sollte die Zweckumfangsbeschränkung dahingehend näher konkretisiert werden, als von vornherein auf die Verwendung kleiner Teile eines erschienenen Werkes und Ausschnitte geringen Umfangs veröffentlichter Werke abgestellt wird. Damit wäre die Zweckeinschränkung näher konkretisiert.

Die Bestimmung könnte wie folgt lauten:

*„§ 42 g Abs 1: Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre **kleine Teile eines erschienenen Werkes und Ausschnitte geringen Umfangs** zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zu den jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“*

Die Nicht-Anwendung des Abs 1 auf Schulbücher wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 22 (§ 59c Abs 2 - Schulbücher):

Nachvollziehbar ist eine eigene Regelung speziell für die jüngst eingeführte „Zentralmatura“. Da Inhalte aus Schulbüchern bei Prüfungsaufgaben aber nicht Verwendung finden, ist die Ausnahme von Schulbüchern von dieser Regelung gemäß dem letzten Satz aus unserer Sicht gerechtfertigt und sollte unbedingt beibehalten werden.

Allerdings muss festgehalten werden, dass die Verwendung von Werken in Prüfungsaufgaben bei der Zentralmatura eine hohe Anzahl erreicht. Aus diesem Grund wird schon alleine von der Quantität her massiv in die Ausschließungsrechte der Rechteinhaber eingegriffen, weshalb gemäß dem „Dreistufen-Test“ des Artikel 5 Abs 5 Info-RL ein Vergütungsanspruch wohl erforderlich sein wird. Eine Urheberrechtsvergütung im Sinne des § 42 b UrhG ist dafür nicht ausreichend, weshalb ein separater Vergütungsanspruch notwendig ist, der durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden soll.

Zu Z 27 (§ 66 - ausübender Künstler):

In dieser Bestimmung soll die Definition der ausübenden Künstler neu gefasst werden. Unverständlich und nicht nachvollziehbar ist allerdings der Umstand, dass hier von der Definition der bereits im Konventionsrecht bestehenden Definitionen abgewichen wird. Insbesondere die Formulierung „*an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt*“ ist unklar und amorph. Die Definitionen des Art. 2 lit a WPPT und Art. 3 lit a ROM-Abkommen sehen bereits eine klare Definition der ausübenden Künstler vor, weshalb wir es als sinnvoller und gerechtfertigter halten würden, wenn in § 66 auf die Definition der genannten Konventionsbestimmungen zurückgegriffen und abgestellt wird.

Zu Z 27 (§ 67 - Schutz geistiger Interessen):

In § 67 Abs 1 des Entwurfs wird vorgeschlagen, dass der ausübende Künstler bestimmen kann, ob und mit welchem Namen er in Bezug auf seine jeweilige Darbietung genannt wird.

Aus praktischen Gründen und Überlegungen heraus wird vorgeschlagen, dass eine Namensnennung des ausübenden Künstlers nur auf entsprechenden Antrag beim Verwerter erfolgen soll.

Zu Z 27 (§ 68 - Verwertungsrechte):

Die Konsolidierung der Verwertungsrechte der ausübenden Künstler in einer einzigen Bestimmung halten wir für sinnvoll, da damit eine bessere Lesbarkeit des Gesetzes verbunden ist. Des Weiteren begrüßen wir die unveränderte Beibehaltung des Umfangs der Verwertungsrechte, weshalb von der vorgeschlagenen Bestimmung nicht abgewichen werden soll.

Zu Z 27 (§ 69 - Rechte und Darbietungen für ein Filmwerk):

Diese Bestimmung ist das Pendant zu Z 3 (§ 38 Abs 1), die von uns ausdrücklich begrüßt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Z 3 (§ 38 Abs 1).

Zu Z 27 (§ 72 Abs 4 - Schutz des Veranstalters):

Die Verlängerung der Schutzfristen iSd Änderungs-RL 2011/77/EU wird abgelehnt. Die Tatsache, dass jene dennoch erlassen wurden, verändert die Rechtslage grundlegend, zumal die betroffenen Leistungsschutzrechte ausgedehnt wurden, wogegen die der Veranstalter nicht angepasst wurden.

Die Leistungsschutzrechte der Veranstalter und der ausübenden Künstler hatten bisher immer (weitgehend) denselben Inhalt und dieselbe Dauer. Die Diskussion um die Verlängerung der Leistungsschutzrechte auf europäischer Ebene (Art 3 Z 1 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG idF Änderungs-RL 2011/77/EU) schloss jene der Veranstalter nicht ein, da deren Rechte in der EU bisher nicht harmonisiert sind. Dies sollte aber kein Grund sein, diese Gruppe von Leistungsschutzberechtigten zu diskriminieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Teilnehmer am Musikmarkt, wie die Schallträgerhersteller, ebenso durch die Verlängerung begünstigt werden.

Zu Z 29 (§ 74 Abs 8):

Diese Regelung ist ebenfalls ein Pendant zu Z 3 (§ 38 Abs 1) betreffend Lichtbilder, die von unserer Seite ausdrücklich begrüßt wird.

Zu Z 34 - (§ 76f - Leistungsschutzrecht für Hersteller von Zeitungen oder Zeitschriften)

Die Einführung dieses Leistungsschutzrechtes ist nicht nachvollziehbar und auch nicht sinnvoll. Das Ziel, einen Investitionsschutz für Zeitungsverlage damit herzustellen, entbehrt einer sachlichen Grundlage, da Suchmaschinen nicht in die Investition eingreifen und diese konterkarieren, sondern ganz im Gegenteil, dazu beitragen, dass die von den Zeitungsverlagen getätigten Investitionen im Internet amortisiert werden können.

Das Geschäftsmodell von Zeitungsverlagen und Zeitschriftenverlagen ist überwiegend auf Werbung aufgebaut. Wenn Online-Artikel von Zeitschriften- und Zeitungsverlage im Internet nicht mehr aufgefunden werden können, wird die Werbeindustrie wohl nur mehr eingeschränkt bis gar nicht Werbeeinschaltungen auf Online-Zeitungen tätigen. Damit ist aber der Aufbau eines Online-Geschäftsmodells gefährdet. Nicht auszuschließen ist auch ein Niedergang der Medienvielfalt:

Gerade kleinere Zeitungen, mit einer nicht so großen Bekanntheit und/oder Titelmärke sowie mit einer geringeren Reichweite und Breitenwirkung könnten von dieser Regelung nachteilig betroffen sein. Bekannte Zeitungen mit einem starken Titel/„Brand“ können unter Umständen auch direkt im Internet aufgefunden und aufgerufen werden. Unbekanntere Zeitungen oder Lokalzeitungen sind hingegen auf die Auffindbarkeit über Suchmaschinen angewiesen, um einen entsprechenden „Traffic“ zu erreichen.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die sprachlich unscharfe Formulierung des Leistungsschutzrechtes innovative Anbieter digitaler Informationsdienste (Informationsdienstleister) vom Anwendungsbereich erfasst sein könnten, obwohl dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht. Diesbezüglich wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass mit dieser Bestimmung die kostenlose Verwertung von Leistungsrechten durch „Suchmaschinen“ und „Newsaggregatoren“ unterbunden werden sollte.

Es ist daher unbedingt erforderlich, in den Erläuterungen klarzustellen, dass gewerbliche Anbieter von Informationsdiensten sowie gewerbliche Medienbeobachter („Sammeln von Zeitungsausschnitten und deren Weitergabe an Auftraggeber, unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit“) jedenfalls nicht vom Anwendungsbereich dieser neuen Bestimmung erfasst sein sollen.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass die in § 76f getroffene Einschränkung auf „Gewerblichkeit“ deutlich geringer ist, als die sonstige Einschränkung für die Anwendbarkeit von freien Werknutzungen (privat, weder mittel- noch unmittelbar kommerzielle Zwecke). Daher wäre klarzustellen, dass auch eine kostenlose Zurverfügungstellung mit einem anderem

Finanzierungshintergrund (z. B. durch Werbeschaltung bei der Suchmaschine) den Tatbestand des „gewerblichen Anbietens“ von Suchmaschinen erfüllt.

Noch entscheidender ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den Wettbewerbs-Effekt eben dieser Werbeerlöse. Demnach sollte mit einem „gewerblichen Anbieter von Diensten“ ein Angebot gemeint sein, das sich an die Öffentlichkeit wendet und frei online verfügbar ist. Davon zu unterscheiden sind die nach Auftrag angefertigten einzelnen Links auf Online-Inhalte, die einem beschränkten Nutzerkreis zukommen.

Die Entwicklung in Deutschland hat gezeigt, dass die Zeitungsverlage (sogar jene, die die stärksten Vertreter für die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Zeitungsverlage waren) die Nachteile dieses Rechtes erkannt und in Deutschland auf ihr Recht verzichtet haben.

Demgegenüber scheint es in Österreich der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, solche Individualabreden zu verhindern und eine Verfügung über das Recht nur kollektiv über eine zentrale Verwertungsgesellschaft zuzulassen. Dies scheint uns nicht nur ein ungerechtfertigter Eingriff in die Privatautonomie zu sein, sondern lässt im Falle eines Scheiterns des Gesetzes alle Zeitungsverlage gleichermaßen darunter leiden, auch wenn sie das Ihnen nun ex lege zugebilligte Recht eigentlich gar nicht haben möchten.

Es wird daher gefordert, dass von der Einführung dieses Leistungsschutzrechtes für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage abgesehen wird. Jedenfalls ist aber vor der Einführung eine Notifizierung gemäß RL 98/48/EG ua an die EU-Kommission vorzunehmen, um einen stabilen, transparenten und innerhalb des Binnenmarktes kohärenten Rechtsrahmen zu gewährleisten.

Zu § 13 VerwGesG 2006:

Die vorgeschlagene Transparenzmaßnahme wird begrüßt, wenngleich dies wohl eher ein anlassbezogener Vorgriff der Umsetzung von Art 21 Abs 1 f VerwGesRL 2014/26/EU ist.

Eine Vielzahl österreichischer Berufsfotografen wünscht eine größere Nachvollziehbarkeit und insbesondere die Neufassung der individuellen Rechtsansprüche des Urhebers auf Auszahlung der auf ihn entfallenden Vergütung gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Die österreichischen Fotografen wissen nicht, wie diese Vergütungsansprüche von den Verwertungsgesellschaften berechnet werden und gegenüber diesen durchsetzbar sind.

Auch in § 13 Abs 2 und Abs 4 VerwGesG 2006 sollte der Begriff „Leerkassettenvergütung“ durch den Begriff „Speichermedienvergütung“ ersetzt werden.

Zu Z 37 (§ 90 a - Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Speichermedien und Vervielfältigungsgeräten):

Die Frist bis zum 10. Tag des Folgemonats ist für viele Betriebe administrativ nicht machbar. Es muss daher „10. des übernächsten Monats“ heißen.

Es ist erforderlich, die derzeit noch in den Erläuternden Bemerkungen getroffene Klarstellung, dass nur der hinterzogene Betrag der vorgesehenen Verdoppelung unterliegt, direkt im Gesetzesentwurf zu regeln.

Außerdem muss klargestellt werden, ob der doppelte Vergütungssatz nur für die zuvor nicht gemeldeten Produkte zur Anwendung kommt oder für alle Produkte in einer Meldeperiode. Wäre Letzteres der Fall, so würde für sämtliche Produkte der Meldeperiode der doppelte Vergütungssatz zur Anwendung gelangen, selbst wenn beispielsweise nur eine CD vergessen wurde bzw. aufgrund der Organisationsstruktur nicht erfasst wurde (beispielsweise Probleme mit

Lagerhaltung oder ähnliches). Für jegliche Erhöhung des Vergütungssatzes muss daher schuldhaftes Handeln der Verpflichteten Voraussetzung sein. Eine erhöhte Vergütung - wobei der doppelte Satz jedenfalls überschießend ist - könnte somit höchstens für schuldhaft nicht ordnungsgemäß gemeldete Medien oder Vervielfältigungsgeräte herangezogen werden.

Ein Bürge und Zahler sollte - mangels Einflussmöglichkeit und Verschulden - keinesfalls bei Verstoß des Inverkehrbringers gegen die Meldepflicht für die doppelte Vergütung haften.

Auch befürworten wir eine Weiterleitung der bekanntgegebenen Informationen an die Aufsichtsbehörde, um Transparenz und Kontrolle zu ermöglichen.

Die Strafbestimmung des vorgeschlagenen § 90a Abs 2 bei Verletzung der Meldepflicht wird von der WKÖ insgesamt als völlig überschießend betrachtet. Es wird daher gefordert, dass die Strafbestimmung des Absatzes 2 ersatzlos gestrichen wird.

Inkrafttreten (§ 116 Abs 9)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mit 30. September 2015 viel zu kurz bemessen. Zu bedenken ist, erst ab Beschlussfassung im Nationalrat ernstzunehmende Verhandlungen über eine Speichermedienvergütung aufgenommen werden können. Es erscheint schon äußerst optimistisch, von einem Abschluss bei 30. September 2015 auszugehen. Eine Umsetzung von Tarifen in den Absatzketten der Unternehmen kann erst ab Abschluss der Verhandlungen erfolgen. Dies erfordert eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten. Ein Inkrafttreten einer Speichermedienvergütung sollte nicht vor 1.1.2016 ins Auge gefasst werden.

III. Weitere Anregungen und Anmerkungen:

Freie Werknutzungen wie Karikaturen, Parodien oder Pastiches:

Die Rechtsprechung hat zwar die Möglichkeit einer Werknutzung in Form einer Parodie im Verfahren „*Lieblingshauptfrau*“³ grundsätzlich anerkannt; es wäre aber sinnvoll, eine rechtliche Grundlage dafür im UrhG ausdrücklich zu verankern. Diese könnte sich weitgehend an die Vorlage des Art 5 Abs 3 lit k InfoRL 2001/29/EG anlehnen, die „*die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches*“ erlaubt. Dies könnte wie folgt lauten:

„Karikaturen, Parodien oder Pastiches

§ 42g. Zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches dürfen Werke vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.“

Grundrechtliche Bedenken wie jene in der Entscheidung *Deckmyn and Vrijheidsfonds*⁴ würden ohnedies durch § 21 Abs 3 UrhG abgedeckt werden.

Freie Werknutzungen für religiöse oder offizielle Veranstaltungen:

Die Ausnahme in § 53 Abs 1 Z 2 UrhG könnte bei dieser Gelegenheit überarbeitet werden. So ist eine Beschränkung auf bestimmte Werkarten zu überdenken, wie der Ausdruck „kirchliche oder bürgerliche Feierlichkeit“. Da unter „Kirche“ nur christliche Organisationen verstanden werden, sollte der neutralere Begriff der „Religion“ gewählt werden. Weiters könnte die Regelung zu freien Werknutzung dem Wortlaut der InfoRL angepasst werden, wodurch auf die „*Nutzung bei*

³ OGH 4 Ob 66/10z, *Lieblingshauptfrau*.

⁴ EuGH 3.9.2014, C-201/13, RN 27 ff, *Deckmyn and Vrijheidsfonds*.

*religiösen Veranstaltungen oder offiziellen, von einer Behörde durchgeführten Veranstaltungen*⁵ abzustellen wäre.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch § 53 Abs 1 Z 1 UrhG überarbeitet werden, der nur nunmehr wirtschaftlich bedeutungslosen Nutzungsformen wie „*die Aufführung mit Drehorgeln [und] Spieldosen*“⁶ anführt.

Freiheit des Straßenbildes:

Von der Freiheit des Straßenbilds werden Werke der bildenden Künste erfasst, dazu zählen auch Lichtbildwerke und Filmwerke; überraschenderweise erstreckt sich die Freiheit des Straßenbilds jedoch nicht auf einfache Licht- und Laufbilder. Dies ist nicht nachvollziehbar, daher sollte in der Aufzählung in § 74 Abs 7 UrhG um § 54 Abs Z 5 ergänzt werden. So dass diese statt

„(7) (...) .42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, ...“
nunmehr

„(7) (...) .42c, 54 Abs. 1 Z 3 bis 5 und Abs. 2, §§ 56, 56a, ...“
lautet.

One-Stop-Shop für kollektive Werknutzungen:

Im Falle einer einzelnen Nutzungshandlung, die die Rechte mehrerer Anspruchsgruppen betrifft, muss über § 20 Abs 2 VerwGesG 2016 hinausgehend ein singuläres Verhandlungsgegenüber für die Nutzerorganisation sichergestellt werden. Die Rechteaussplittung darf nicht zu Lasten der Rechtenutzer gehen.

Empirische Daten (s. die Grafiken im Anhang) zeigen, dass die Vergütung für Rechtenutzer teurer ist, je mehr Verwertungsgesellschaften an der Abwicklung beteiligt sind. Siehe dazu bereits die Grafik im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme.

Die vorliegende Novelle bietet die Gelegenheit über eine Konkretisierung zu diskutieren, um diese im Zuge der Umsetzung der VerwGesRL 2014/26/EU zu implementieren.

Finanzierungsbeiträge für die Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs 6 VerwGesG 2006)

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde sind zu hoch bemessen, weshalb diese Rücklagen bilden könnte, wodurch Gelder der Beitrag zahlenden Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen dauerhaft gebunden werden. Abgesehen von der nicht völlig auszuschließenden Möglichkeit, dass die kumulierte Beträge letztlich für andere Zwecke umgewidmet werden könnten, werden diese Beträge durch diese Vorgangsweise den betroffenen Marktteilnehmer - und damit auch den Urhebern und Rechteinhaber - vorenthalten. § 7 Abs 6 VerwGesG 2006 sollte daher ergänzt werden, wonach die Höhe der Beiträge alle zwei Jahre evaluiert wird und die Vorgabe normiert wird, dass keine mehrjährigen Rücklagen gebildet werden dürfen bzw falls dennoch welche gebildet wurde, diese wieder abzubauen sind. Die gegenständlichen „*Finanzierungsbeiträge*“ haben „*dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde [zu entsprechen], der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (Gesamtfinanzierung)*“⁷. Da die Finanzierungsbeiträge über „*den Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde*“ so deutlich hinausgehen, ist die Gebarung der Behörde schon jetzt kaum mit dem geltenden Gesetz in Einklang zu bringen. Auch stellt sich die Frage, wie derartig kumulierte Beträge angelegt werden, wenn rechtliche Kriterien dafür fehlen. Ein einfaches Anlegen mittels Sparbuch mit einem „*Eckzinssatz*“

⁵ Art 5 Abs 3 lit g InfoRL.

⁶ § 53 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁷ § 7 Abs 5 VerwGesG 2006.

(Mindestverzinsung für täglich fällige Sparguthaben) würde aufgrund der Differenz zu den gegenwärtig höheren Inflationsraten dazu führen, dass die kumulierten Beträge längerfristig entwertet werden. Es ist stark zu bezweifeln, dass ein solcher Umgang mit den Mittel der *"Verwertungsgesellschaften und die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger"* den Grundsätzen der *"Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit"* (oder jenen der International Public Sector Accounting Standards) entspricht.

Verfahrensregelungen zu Netzsperrern:

Durch die EuGH-Entscheidung zu kino.to (C-314/12 vom 27.3.2014) besteht die Möglichkeit über den Umweg von Unterlassungsklagen Sperren von Access-Providern zu verlangen. In weiterer Folge hat der OGH diese vom EuGH eröffnete Möglichkeit der Sperrmaßnahme im Rahmen eines österreichischen konkreten Verfahrens sodann umgesetzt und Rechteinhaber und Provider in weiterer Konsequenz in eine rechtsunsichere Situation gebracht. Dieser Umstand sollte im Sinne der Bereinigung der Rechtssicherheit umgehend verbessert werden.

Bei der Bewertung aktueller Rechtsstreitigkeiten sind vielfach Interessensabwägungen zu treffen. So sind einerseits in der Frage der Einrichtung von Netzsperrern die Interessen von Rechteinhabern an einem effektiven Rechtsschutz gegen oft anonyme bzw. schwer verfolgbare Dritte zu beachten. Andererseits sollten Internetaccessprovider durch Rechtsverletzungen solcher Dritter nicht durch Rechtsstreitigkeiten und dadurch verursachte Kosten in Mitleidenschaft gezogen werden. Sinnvoll wären hier möglichst klare und über die vorliegenden Entscheidungen hinausgehende Verfahren, wie bzw. anhand welcher Kriterien Provider bei mutmaßlichen Rechtsverletzungen verpflichtet werden können. Eine derartige Rechtssicherheit käme sowohl Rechteinhabern als auch der Providerwirtschaft zugute. Die Thematik wird derzeit auf Europäischer Ebene diskutiert (aktuelles Papier der Ratspräsidentschaft vom 11.9.2014 - Enforcement of intellectual property rights, 13076/14).

Regelung zu nPVR (netzseitig basierter Videorekorder):

Die Wirtschaftskammer setzt sich für eine Regelung des netzseitig basierten Videorekorders ein, die den betroffenen Unternehmen umfassende Rechtssicherheit bietet.

Offenlegungsverpflichtungen gegenüber Nutzerorganisationen (§§ 20 ff VerwGesG):

Verwertungsgesellschaften sind zur Gleichbehandlung der Nutzer verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sollten Einzelvereinbarungen gegenüber der Nutzerorganisation zwingend offen gelegt werden. Bedenken in Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz kommen insoweit nicht zu tragen, als nach § 69 WKG die Nutzerorganisationen in der Wirtschaftskammerorganisation gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine effektive Gleichbehandlung von Geschäftsmodellen und im Wettbewerb befindlichen Akteuren kann jedoch nur im Wege der vollen Transparenz gegenüber der Nutzerorganisation sichergestellt werden.

Schlichtungsausschuss (§ 36 Abs. 4 VerwGesG):

Ergänzend zu den in Art. 2 vorgeschlagenen Novellierungen schlägt die WKO vor, dass auch § 36 Abs 4 Verwertungsgesellschaftengesetz geändert werden soll. Nach der geltenden Bestimmung hat der vom Vorsitzenden des Urheberrechtssenats zu bestellende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zwingend die Befähigung zum Richteramt aufzuweisen. Diese Einschränkung ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar. Es wäre ausreichend, dass der vom Vorsitzenden des Urheberrechtssenats zu bestellende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses eine juristische Sach- und Fachexpertise auf dem Gebiet des Urheberrechts vorweisen können.

Wir fordern die Adaptierung des § 36 Abs 4 im obigen Sinn.

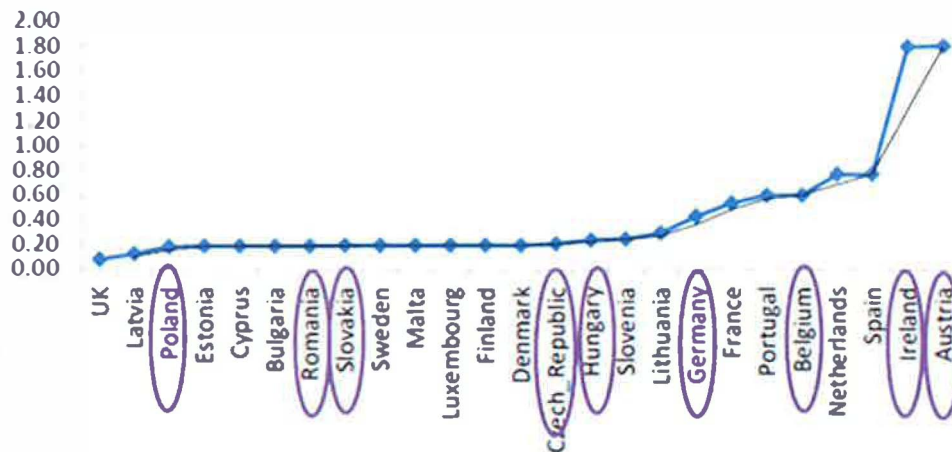


i.V. KommRat Dr. Richard Schenz
Vizepräsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Anhang 1 zum Filmurheberrecht - Kabelweiterleitungstarife**Copyright fee per subscriber/month (€)**

Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/audiovisual/non-registered-organisations/liberty-global_en.pdf (zuletzt 10.6.2015)

Erläuterung:

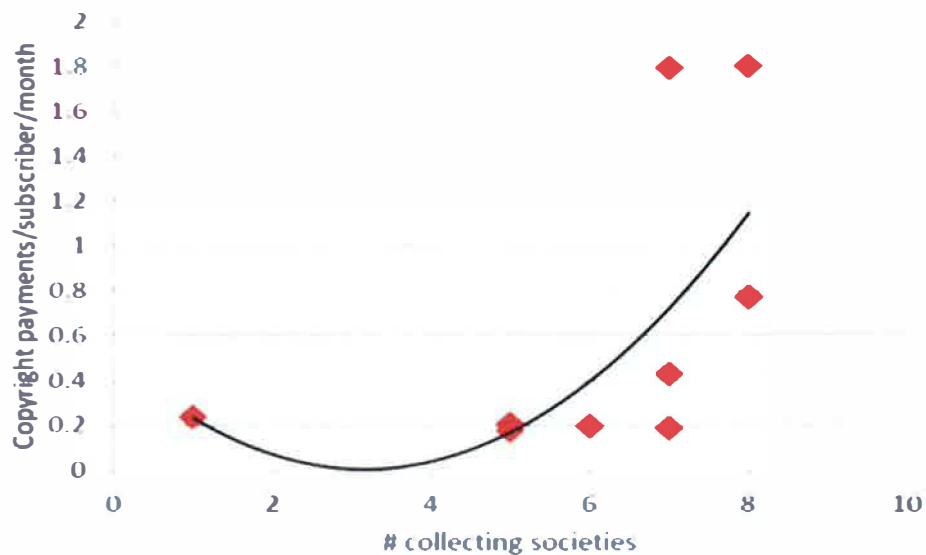
Die Grafik weist die monatliche Urheberrechtsabgabe pro Kunde (in Euro) aus.

Die vertikale Achse zeigt dabei den Eurobetrag an.

Die horizontale Achse zeigt europäische Staaten an.

Aus der Grafik lässt sich ableiten, dass Österreich im Vergleich die höchsten monatlichen Kabelweiterleitungstarife pro Kunde hat.

Anhang 2 zum Zusammenhang zwischen Anzahl der Verwertungsgesellschaften und monatlichen Urheberrechtsabgaben



Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/audiovisual/non-registered-organisations/liberty-global_en.pdf (zuletzt 10.6.2015)

Erläuterung:

Die vertikale Achse zeigt dabei die Urheberrechtsabgaben pro Kunde und Monat. an.

Die horizontale Achse zeigt die Anzahl der Verwertungsgesellschaften an.

Aus der Grafik lässt sich ableiten, dass die Vergütung für Rechteinhaber teurer ist, je mehr Verwertungsgesellschaften an der Rechteverwertung beteiligt sind.